

730. Schifffahrt. Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An die Regierungen der Kantone Schwyz und St. Gallen ist zu schreiben:

Nach Artikel 44, lit. f und g des „Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Zürichsee“ vom 26. Mai 1915 muß die Bedienungsmannschaft eines Motorschiffes für Gütertransport von 26—100 Tonnen Tragfähigkeit aus einem Schiffsführer und zwei Mann, von über 100 Tonnen Tragfähigkeit aus einem Schiffsführer und drei Mann bestehen. Infolge der Mobilisation der 5. Division ist es nun zurzeit den Schiffseigentümern, wie aus dringlichen Eingaben hervorgeht, nicht möglich, die zur Erfüllung dieser Vorschriften nötigen Leute zu bekommen; sie wünschen deshalb, daß man vorübergehend, das heißt solange die Division im Felde steht, die Zahl der Bedienungsmannschaft um je einen Mann herabsetze; eine ernsthafte Gefährdung werde daraus nicht erwachsen.

Wir halten das Begehren für berechtigt und seine Erfüllung für unbedenklich, haben uns aber, um sicher zu gehen, noch an den Vorsteher des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes, das das Übereinkommen seinerzeit genehmigt hat, Bundesrat Forrer gewandt; dieser erklärt, daß einer solchen befristeten Herabsetzung der Anforderungen nichts im Wege stehe. Wir halten es aber für selbstverständlich, daß eine derartige Ausnahmemaßregel nur von allen drei Kantonsregierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, erlassen werden kann und ersuchen Euch deshalb um Eure Zustimmung. Im Einverständnis mit Euch wird dann die gemeinsame Schiffskontrolle angewiesen, während der Mobilisation den Schiffen zu gestatten, Gütermotorschiffe von 26—100 Tonnen im ganzen mit zwei, solche über 100 Tonnen mit drei Leuten zu bemannen.

Da die Angelegenheit dringlich ist, bitten wir um möglichst baldigen Bescheid.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion, sowie an die kantonale Automobil- und Schiffskontrolle.